

Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Apothekerkammer Berlin

Vom 08.09.1971 i.d.F. vom 02.12.2008 (ABl. S. 1224)

Der Berufsbildungsausschuss bei der Apothekerkammer Berlin gibt sich gemäß § 59 Berufsbildungsgesetz folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Mitgliedschaft, Ehrenamt, Amtsdauer

(1) Die in den Berufsbildungsausschuss berufenen Mitglieder, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, erfüllen die ihnen durch das Berufsbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Sie erhalten für bare Auslagen und für Zeitverlust eine angemessene Entschädigung, die von der Apothekerkammer Berlin mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Berufsbildungsausschuss dauert längstens vier Jahre, Abberufung der Mitglieder aus wichtigem Grunde ist nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten möglich.

§ 2

Stellvertreter und Stellvertreterinnen

(1) Die nach § 77 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz berufenen Stellvertreter und Stellvertreterinnen nehmen an den Sitzungen mit Stimmrecht und Auslagenersatz nur teil, wenn das Mitglied ihrer Gruppe, das sie vertreten, an der Teilnahme verhindert ist.

(2) In diesem Fall haben die Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Sinne dieser Geschäftsordnung die gleichen Rechte und Pflichten wie das vertretene Mitglied.

§ 3

Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Berufsbildungsausschuss wird vom Vorsitz, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitz, einberufen. Der Berufsbildungsausschuss tagt wenigstens einmal im Jahr. Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen.

Es muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mind. sechs Mitgliedern schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.

(2) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, unterrichten hierüber sobald wie möglich die Geschäftsführung. Diese hat dann unverzüglich das stellvertretende Mitglied einzuladen; insoweit gilt die Ladungsfrist nach Absatz 1 nicht.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder und der Geschäftsführung aufgestellt. Bestimmte Beratungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mind. drei stimmberechtigten Mitgliedern unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Nach Versendung der Einladung mit der Tagesordnung kann diese nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ergänzt werden; eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist zu protokollieren.

§ 4

Sitzungen, Information der Mitglieder, Amtsverschwiegenheit

(1) Die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann der Ausschuss die Öffentlichkeit einer Sitzung beschließen.

(2) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken. Sachverständige können zur Information des Ausschusses eingeladen werden.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben über alle persönlichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Amtes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Leitung der Sitzung, Abstimmung, Beschlüsse

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitz, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitz, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das lebensälteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Aufheben der Hand. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

(4) Der Berufsbildungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(6) Bei Beratung über Gegenstände der Tagesordnung, die das Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Es kann sich zu diesem Punkt von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin vertreten lassen.

§ 6 Schriftliche Abstimmung

(1) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Fragen von geringerer Bedeutung kann der Vorsitz die Zustimmung der Mitglieder zu konkret formulierten Anträgen durch eine schriftliche Umfrage einholen lassen. Die dabei gefassten Beschlüsse stehen den in mündlicher Verhandlung gefassten gleich.

(2) Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung, so darf auf diese Weise kein Beschluss gefasst werden; der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden. Der Beratungsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen.

§ 7 Wahl des Vorsitzes

(1) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit verdeckten Stimmzetteln einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören; nach Ablauf von zwei Jahren findet ein Wechsel ihrer Funktionen statt.

(2) Die Wahl des Vorsitzes leitet die Geschäftsführung.

(3) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber und keine Bewerberin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber und die Bewerberin mit der niedrigsten Stimmenzahl ausscheidet. Erhält keiner der verbliebenen Bewerber und Bewerberinnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

(4) Wahlberechtigt sind nur die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Kommt nach zweimal wiederholtem Wahlgang kein wirksamer Beschluss über die Wahl des Vorsitzes zustande, so ist der Berufsbildungsausschuss durch die Geschäftsführung zu einer weiteren Sitzung innerhalb der nächsten drei Monate zur Durchführung der Wahl schriftlich einzuberufen. Wird auch hierbei kein Vorsitz gewählt, so führt der Präsident oder die Präsidentin der Apothekerkammer vorläufig den Vorsitz; er oder sie hat in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht.

(6) Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Berufsbildungsausschusses führt die Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll. In ihm sind die Namen der Teilnehmer, Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Beratungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse und abgelehnten Anträge und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist alsbald nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern des Ausschusses sowie den stellvertretenden Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Einspruch zu Händen des Vorsitzes erhoben wird. Die vorzunehmenden Änderungen sind konkret anzugeben. Über den Einspruch entscheidet der Berufsbildungsausschuss.

§ 9 Bildung von Unterausschüssen

Der Berufsbildungsausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse errichten. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 BBiG entsprechend.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Berufsbildungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Berufsbildungsausschuss bei der Apothekerkammer Berlin. Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Berufsbildungsausschusses geregelt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.